

Weidner, Helmut

Article — Digitized Version

Umweltdaten und Betriebsgeheimnisse

Wirtschaft und Umwelt

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Weidner, Helmut (1989) : Umweltdaten und Betriebsgeheimnisse, Wirtschaft und Umwelt, ISSN 1028-4664, Bundesarbeitskammer, Wien, Iss. 4, pp. 23-25

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/122452>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB). Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
Bibliothek und wissenschaftliche Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)
Library and Scientific Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**. More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Umweltdaten und Betriebsgeheimnisse

Selbst strenge Kritiker von umweltbelastenden Industrie räumen prinzipiell ein, daß es berechnete Interessen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gibt, die der Preisgabe von umweltbezogenen Informationen entgegenstehen. Allerdings wird mit dieser Klausel oft Schindluder getrieben, indem sie zu extensiv ausgelegt wird.

Es ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb die Emissionsmengen von einzelnen Heiz- und Elektrizitätskraftwerken nicht ständig öffentlich gemacht werden. Wo hätten etwaige Konkurrenten Vorteile, wenn sich über eine Analyse der Emissionsdaten herausfinden ließe, daß das Kraftwerk mit Kohle befeuert wird und im Winter einen größeren „Umsatz“ hat als im Sommer? Deshalb wird, im allgemeinen zu Recht, gefordert, daß bei der Abwägung zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen eine deutliche Verschiebung in Richtung des Allgemeinwohls Platz greifen muß. Hierzu ein praxisorientierter Vorschlag: In den USA hat im Zweifel das Unternehmen nachzuweisen, ob die Freigabe von Information das Betriebsgeheimnis verletzt. Und Gerichte hätten dann die Möglichkeit, das „Rest“-risiko bei verschiedenen Informationsansprüchen den Unternehmen aufzuerlegen und den Bürgern zu nehmen.

Weitere Vorschläge, etwa des Hamburger Umweltsenatsrats Fritz Vahrenholt befürworteten eine verschuldensunabhängige Haftung für alle Schäden durch Stoffe die bestimmungsgemäß eingesetzt worden sind, über deren Gefahren die chemische Industrie aber nicht informiert hat, obwohl die Kenntnisse vorliegen. Ich gehe davon aus, daß

die Produktpalette noch sorgfältiger als bisher durchgeprüft würde, wenn eine derartige gesetzliche Regelung bestünde.

In Japan ist bereits in vier großen Gerichtsprozessen der siebziger Jahre die Barriere „Betriebsgeheimnis“ zugunsten der Kläger gesenkt worden. Den Emittenten wurde dadurch die Möglichkeit beschnitten, doppeltes Spiel zu treiben: einerseits Informationen über innere Betriebsabläufe geheimzuhalten, andererseits gerade diese Informationen von den Klägern zu verlangen. In einer Urteilsbegründung wurde dagegen deutlich gemacht: Im Gegensatz zu den Opfern hat in vielen Fällen

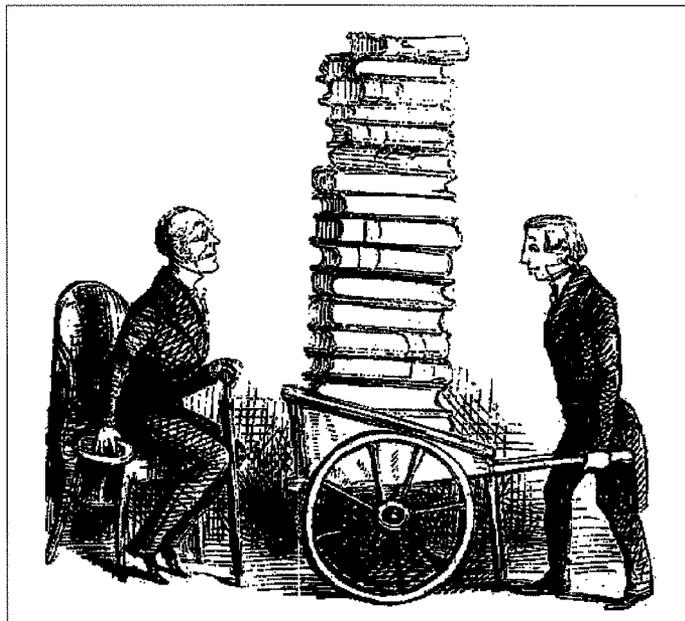
ausschließlich der emittierende Betrieb die technischen Kenntnisse über Entstehungsprozeß und Ableitung der Schadstoffe. Deshalb sind die firmeneigenen Techniker am besten in der Lage, den Sachverhalt wirksam aufzuklären.

Auch in BRD ist seit einigen Jahren in der Rechtsprechung eine Tendenz zu erkennen, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugunsten der Betroffenen einzugrenzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sehr weitgehende gesetzliche Bestimmungen zur Informationsoffenlegung in Verbindung mit „konsumentenfreundlichen“ Haftungsregelungen zu einer „Explosion“ unternehmerischer Informationspolitik führen können, die den Konsumenten erst recht orientierungslos dastehen läßt. In den USA beispielsweise sind etliche Hersteller dazu übergegangen, alle nur erdenklichen Risiken ihrer Produkte anzugeben, um Schadenersatzforderungen aufgrund unzurei-

chender Informationen zu entgehen.

Gewiß ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Erhebung und Weitergabe von Umweltinformationen ein delikates Problem. Die Grenze zwischen berechtigter Geheimhaltung und legitimem Interesse von Behörden und Öffentlichkeit an möglichst weitgehender Offenlegung ist fließend. Rechtlich kompliziert, und wohl noch in keinem Land völlig zufriedenstellend gelöst, ist die Frage, inwieweit Behörden betriebliche Daten, die unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen, der Öffentlichkeit zugänglich machen oder an andere Behörden weiterleiten dürfen. Die diesbezüglichen Regelungen im „Freedom of Information Act“ der USA sind weitestgehend zugunsten der Öffentlichkeit. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß dieses Gesetz in der Diskussion zu „Umwelt und Öffentlichkeit“ eine exemplarische Rolle spielt.

Besonders restriktiv sind Recht und Praxis dagegen in Großbritannien. In den anderen (west-)europäischen Ländern ist in aller Regel die Stellung der Öffentlichkeit dort günstiger, wo es ähnliche Gesetze wie in den USA gibt. Die BRD hat so ein allgemeines Gesetz nicht; die Regelungen, die sich explizit mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltbereich befassen, finden sich insbesondere im Gefahrstoff-, Atom- und Immissionsschutzrecht. Allgemeinere, über den Umweltbereich hinausgehende Bestimmungen sind im Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten. Der Geheimnisschutz dient häufig sowohl Unternehmen als auch Behörden nur als Vorwand, berechnete Kritik



der Öffentlichkeit zu verhindern.

In Einzelfällen wird der Schutz von Betriebsgeheimnissen offensichtlich zu weit getrieben, wie etwa im Falle der Schadstoffemissionen neuer Automobile. Der Käufer eines PKW in der BRD erfährt zwar, ob das Fahrzeug die vorgeschriebenen Abgasgrenzwerte einhält; vorenthalten wird ihm jedoch die Information über den tatsächlichen Abgasausstoß dieses Typs. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen Fahrzeugen mit geregelter Drei-Wege-Katalysator innerhalb ei-

ner Hubraumklasse; sie können für einzelne Schadstoffe um 100 Prozent betragen. Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) erhält die realen Abgaswerte bei der Typenzulassung mitgeteilt, hält sie jedoch geheim. Das kritisierte Fritz Vahrenholt: „Für den Schutz der Umwelt besteht jetzt die einzige Chance darin, daß diese Geheimniskrämerei aufgegeben wird und die Abgasdaten veröffentlicht werden. Das kostet nicht mehr Geld als bisher, ist schnell zu verwirklichen und ermöglicht dem Bürger umweltbewußte Entscheidungen. Mit seiner Verschwie-

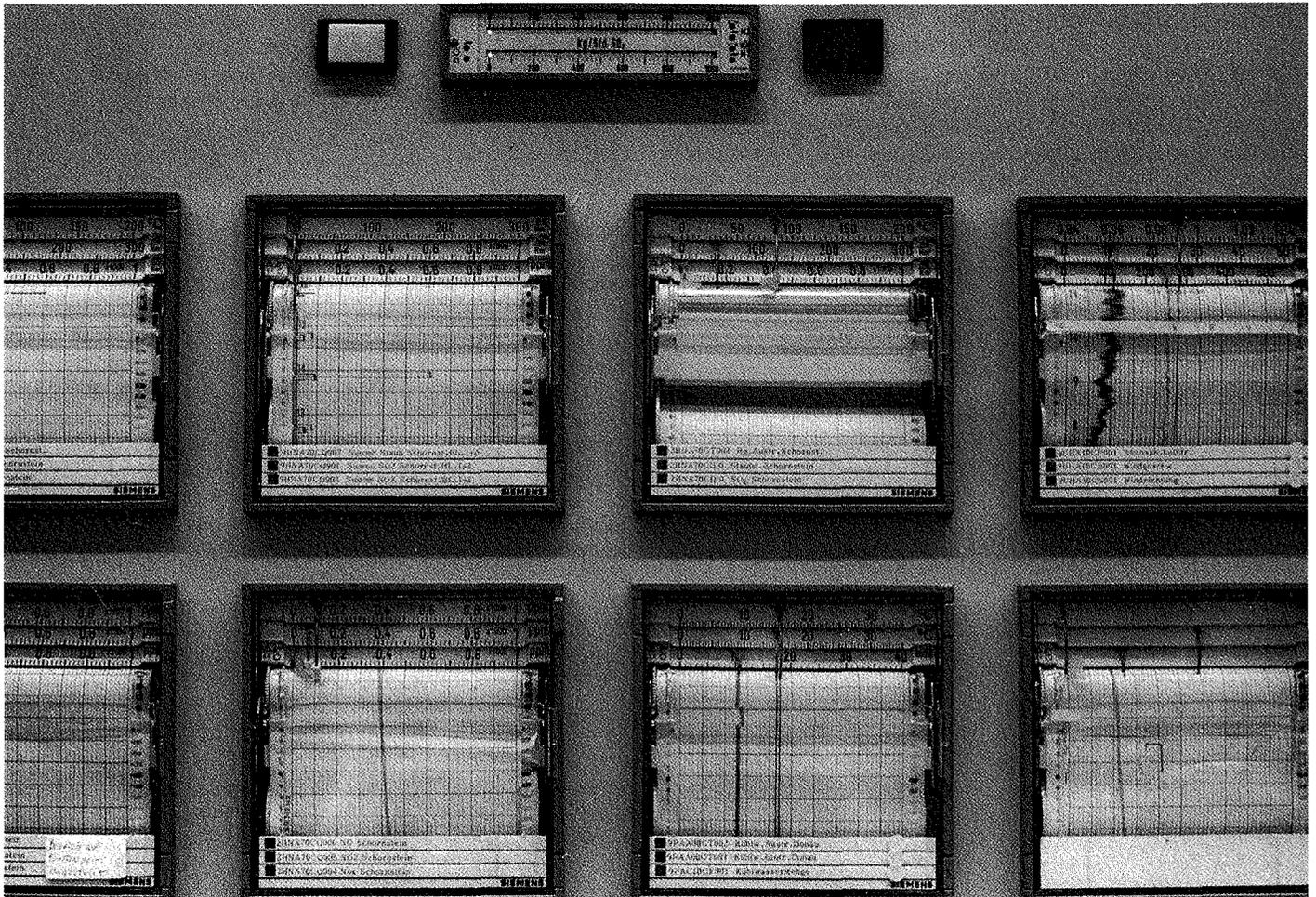
genheit beruft sich das KBA auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Vorschrift läßt einen Ermessensspielraum bei der Veröffentlichung von Umweltdaten zu, den das KBA sehr restriktiv auslegt. Es bedarf also nicht einmal einer Gesetzesänderung, um die Lärm- und Abgaswerte bekanntzumachen. Man muß es nur wollen und den Spielraum in Zukunft zugunsten der Umwelt auslegen.“

Staatliche Geheimniskrämerei, so der Politikwissenschaftler Karl W. Deutsch, hat „indirekt auch die Tendenz, das Wachstum des Wissens-

stands zu verlangsamen und in extremen Fällen zu Stagnation und Niedergang (zu) führen. Je geheimnisvoller eine Regierung bleibt, desto dümmmer wird sie auf lange Sicht“.

Vertrauen und Informationsbedürfnis

Das Verhältnis Wirtschaft – Politik/Verwaltung – Öffentlichkeit ist derzeit von einem tiefen Mißtrauen bestimmt. Mißtrauen aber führt zu einem exponentiellen Wachstum des Informationsbedürfnisses. Wo der grundsätzliche Eindruck vorherrscht, es werde syste-



Offt ist der Schutz von Betriebsgeheimnissen gerechtfertigt, oft wird mit diesem Begriff aber auch Schindluder getrieben – zu Lasten der Umwelt. An technischen Möglichkeiten, Umweltdaten zu veröffentlichen, fehlt es nicht

matisch und bewußt zu Lasten von Mensch und Umwelt gewirtschaftet, dort kommt es – bei einem gewissen Stand an Umweltbewußtsein in der Bevölkerung – zu einer explosiven Entwicklung der Nachfrage nach (immer detaillierteren) umweltbezogenen Informationen. Der Informationsanspruch kapriziert sich dabei verständlicherweise besonders auf Daten, die einem tatsächlichen oder vorgeblichen objektiven Geheimhaltungsinteresse unterliegen.

Die Situation könnte anders sein, wenn in der Öffentlichkeit das Vertrauen in das Umweltschutzengagement von Wirtschaft, Politik und Behörden wüchse. Diese Feststellung ist zwar banal, deshalb aber nicht falsch. Ihre weitgehende Richtigkeit bestätigen nicht nur umweltsychologische Erkenntnisse, auch praktische Erfahrungen sprechen dafür. Am deutlichsten zeigt die japanische Umweltpolitik, daß mit effektiven Schutzmaßnahmen trotz zuvor arg zerrütteter Vertrauensbasis ein neuer nationaler Konsens erreicht werden kann. Das japanische Beispiel zeigt gleichzeitig, daß hierfür Transparenz eine zentrale Voraussetzung, aber kein Allheilmittel ist – ohne motivierte Bürger und Behörden bringt die Offenlegung von Umweltdaten wenig.

Positive Beispiele für den Zusammenhang zwischen umweltpolitischer Glaubwürdigkeit und öffentlichem Informationsbegehren gibt es auch aus anderen Ländern. Sie zeigen, daß Umweltgruppen und –organisationen durchaus verantwortlich mit ihnen gegebenen vertraulichen Informationen umgehen können (Beispiele bieten etwa die Umweltpolitikdialoge in den USA, Kooperationen zwischen Behör-

den, Industrie und Umweltschutzorganisationen in den Niederlanden, „informale“ Kooperation zwischen Umweltgruppen und Industrie in der BRD, um nur einige zu nennen).

Umweltberichterstattung als Basis

Bei aller Ungewißheit über Ziele und Wege einer vorsorglichen Umweltpolitik ist heute eines sicher: Der Bedarf an Umweltinformationen wird steigen, und zwar bei den Behörden und Unternehmen wie in der Öffentlichkeit. Zu einer präventiven Umweltpolitik sind unterschiedliche Strategien und Regelungsinstrumente denkbar. Prinzipiell können es klassisch-regulative Maßnahmen (Ge- und Verbote, Grenzwerte etc), ökonomische Instrumente (Öko-Steuer, Abgaben, Zertifikatslösungen etc), haftungsrechtliche Bestimmungen (Gefährdungshaftung, Umwelthaftpflichtversicherung etc) oder indirekte und informale Maßnahmen (Apelle, „moral suasion“, freiwillige Vereinbarungen etc) sein – ohne eine gute Informationsbasis werden all diese Instrumente jedoch kaum funktionieren können.

Die Verbesserung der Informationsbasis (im Sinne einer elektronisch-technischen Infrastruktur für Umweltinformationssysteme) mag wegen der Neuverteilung von Informationen sowohl bei Politikern, Behörden und Unternehmern derzeit noch auf Widerstand stoßen, langfristig läßt sich eine Entwicklung dahin kaum aufhalten. In den umweltpolitisch fortgeschrittenen Ländern formuliert sich gegenwärtig unübersehbar ein spezieller „öko-industrieller“ Sektor, zu dem all die vielen Entwickler, Hersteller und Anbie-

ter von Informations-, Meß- und Analysetechniken gehören. Und sie vermuten wohl zu Recht, daß im Bereich „Umweltberichterstattung“ (Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von umweltbezogenen Daten) ein riesiger Absatzmarkt für informationstechnische Hard- und Software zu erschließen ist – ein Markt, der mit der Einführung bestimmter Regulierungsinstrumente (etwa Umweltverträglichkeitsprüfung) und wegen der Globalisierung der Umweltpolitik (internationale und suprastaatliche Monitoring-, Kontroll- und Maßnahmenprogramme) stetig im Wachsen begriffen ist.

Dafür wird alsbald mit einem kräftigen Vordringen des vielschichtigen „Umweltinformatik-Komplexes“ (er umfaßt Informatiker und Meßexperten, Groß- und Kleinunternehmen, private und öffentliche Forschungsinstitutionen, um nur einige zu nennen) in die Umweltpolitik zu rechnen sein. Damit kann zwar die Grundlage für eine vorbeugende Umweltpolitik gelegt werden, hinreichend wird sie indessen längst nicht sein. Sei die Infrastruktur für Umweltinformationssysteme noch so gut, aus sich selbst heraus „programmiert“ sie nicht unbedingt den Weg zu einer präventiven Umweltpolitik.

Es gibt einige Instrumente, die für die Verwirklichung einer effektiven, rationalen sowie präventiven Umweltpolitik besonders geeignet sind. Dazu gehören zumindest Vorkehrungen für eine Teilnahme der Bevölkerung an den Entscheidungen, die Herstellung „rechtlicher Waffengleichheit“ zwischen Belastern und Betroffenen durch Beweiserleichterun-

gen und Umwelthaftungsregelungen sowie ökonomische Instrumente. Sie alle setzen zu ihrem guten Funktionieren nicht nur moderne Informationssysteme, sondern auch ein Höchstmaß an Datentransparenz voraus.

Die Veröffentlichung von verursacherbezogenen Informationen kann auch ein eigenständiges ökonomisches Instrument von großer Wirkungsbreite werden. Sie schafft einen permanenten Anreiz bei Behörden und Unternehmen, ihre Aufgaben tatsächlich zu erfüllen, da nur Transparenz es den Bürgern ermöglicht, Leistungen und Defizite im Umweltschutz zu beurteilen – und ihr Verhalten als Wähler und Konsumenten danach auszurichten. Erst die Transparenz ermöglicht es, obrigkeitliche Interventionen durch das Handeln von informierten Bürgern zu ersetzen und die (manchmal schlummernenden) marktwirtschaftlichen Kräfte in Bewegung zu setzen. Umweltpolitisch motiviertes Kauf- und Wahlverhalten hat umwelttechnische und politische Leistungen bereits stärker dynamisiert, als die amtliche Umweltpolitik mit ihren Mitteln.

Die globalen Umweltprobleme haben uns außerdem gelehrt, daß vorbeugende Umweltpolitik nur dann realisierbar ist, wenn sie sich zur internationalen Umweltpolitik entwickelt. Leider zeigen die Erfahrungen, daß internationale Umweltverträge und –vereinbarungen besonders anfällig für „informationelle Taschenspielertricks“ sind. Dem kann man nur mit weitgehender Offenheit der Entscheidungs- und Vollzugsprozesse begegnen.

Helmut Weidner